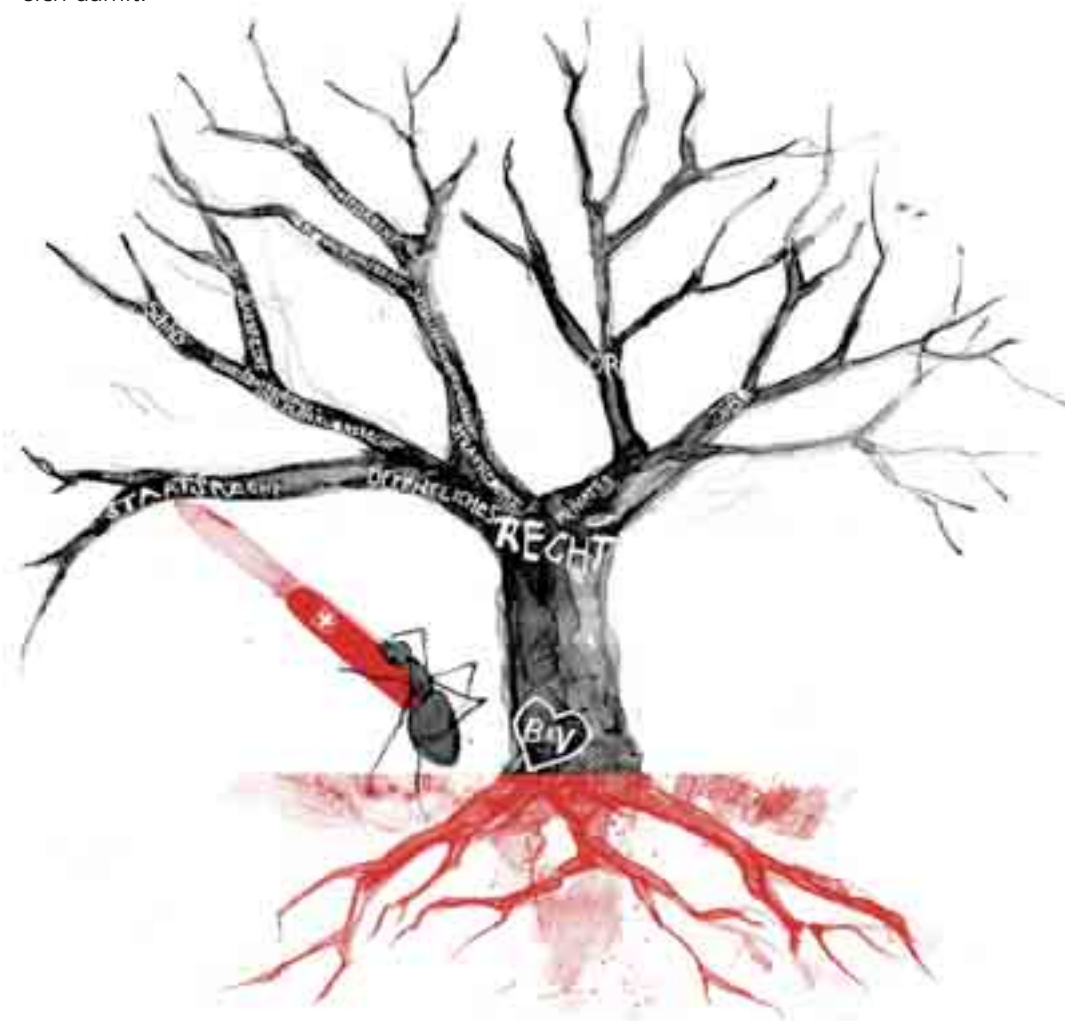


1. Kapitel: Der Staat und seine Grundlagen

Als Elemente eines Staates werden traditionellerweise das **Staatsgebiet** (das Land), das **Staatsvolk** (die Bevölkerung) und die **Staatshoheit** (Souveränität) bezeichnet. Der Staat steht dabei in einer engen Wechselbeziehung mit der Wirtschaft und dem Gesellschaftssystem. Die **Staatsverfassung** legt die Grundzüge der staatlichen Organisation, die staatlichen Zuständigkeiten und die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger fest.

Staatsrecht ist ein Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts. Der Fachbereich Staatskunde befasst sich damit.



Das öffentliche Recht regelt die verschiedensten Rechtsbeziehungen zwischen staatlichen Institutionen aller Stufen (Bund, Kantone, Gemeinden) unter sich und gegenüber den einzelnen (natürlichen und juristischen) Personen, wobei – anders als im Privatrecht – ein Unterordnungsverhältnis (Subordinationsverhältnis) vorliegt. Die Personen müssen sich also in dieser Rechtsbeziehung unterordnen. Dabei haben diese nicht nur **Pflichten**, sondern auch viele **Rechte** gegenüber staatlichen Institutionen.

Staatsrecht ist
öffentliches Recht.

Aufgabe 1